



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 8. April 1964 | Teil II Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
16. 3. 64	Beschluß über Grundsätze für die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens und in den VVB im Jahre 1964. - Auszug -	239
16. 3. 64	Verordnung über die Zulassung und die Tätigkeit freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Deutschen Volkspolizei und der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee	241

Beschluß über Grundsätze für die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens und in den WB im Jahre 1964.

Vom 16. März 1964

— Auszug —

1. Die „Grundsätze für die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens und in den WB im Jahre 1964“ (Anlage) werden in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB bestätigt.

2. Auf Großbaustellen ist ein Kultur- und Sozialfonds aller am Investitionsvorhaben beteiligten Betriebe zu bilden.

Der Kultur- und Sozialfonds der Großbaustelle setzt sich zusammen aus

a) Zuführungen aus dem Kultur- und Sozialfonds der am Investitionsvorhaben beteiligten Betriebe gemäß Abschnitt III Ziff. 1 der Grundsätze für die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds,

bj Zuweisungen des Ministers für Bauwesen.

Die Höhe dieser Zuweisungen ist für die einzelne Großbaustelle durch den Minister für Bauwesen in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates festzulegen.

Die gemäß Ziff. 5 des Beschlusses vom 30. Januar 1964 über die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens und in den VVB im Jahre 1964 — Auszug — (GBI. II S. 80) zu bestätigende Nomenklatur der wichtigsten Bauvorhaben des Staatsplanes, auf denen ein Komplex-Prämienfonds zu bilden ist, gilt gleichzeitig auch für die Bildung des Kultur- und Sozialfonds auf Großbaustellen.

Für die Verwendung der Mittel des Kultur- und Sozialfonds auf Großbaustellen hat der Minister für Bauwesen in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften Bau — Holz und Metall bis zum 31. März 1964 eine Richtlinie auszuarbeiten. In dieser Richtlinie ist die Höhe der Anteile festzulegen, die von den

Betrieben aus ihrem Kultur- und Sozialfonds gemäß Buchst. a an den Kultur- und Sozialfonds der einzelnen Großbaustellen für ihre auf der Baustelle beschäftigten Belegschaftsmitglieder abzuführen sind.

3. Für die übrigen Bereiche der volkseigenen Wirtschaft, die zum Geltungsbereich der Vierten Verordnung vom 11. Februar 1960 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBI. I S. 114) gehören, haben die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane in Übereinstimmung mit den zuständigen Zentralvorständen der Industriegewerkschaft/Gewerkschaft bis zum 1. Mai 1964 zu überprüfen und festzulegen, wie diese Grundsätze in ihrem Bereich anzuwenden sind.

Die Anpassungsbestimmungen für diese Bereiche sind durch den Minister der Finanzen zu koordinieren. Sofern sich daraus finanzielle Auswirkungen auf den Staatshaushalt ergeben, hat er über die erforderlichen Mittel einen Beschlußvorschlag dem Ministerrat zu unterbreiten.

4. Dieser Beschluß tritt am 1. April 1964 in Kraft, ausgenommen Abschnitt II Ziffern 1 und 3 der Grundsätze, die für das gesamte Planjahr 1964 gelten.

Gleichzeitig sind im Geltungsbereich dieses Beschlusses folgende gesetzliche Bestimmungen nicht mehr anzuwenden:

§§ 11, 12, 16, 17, 27 und 28 der Vierten Verordnung vom 11. Februar 1960 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBI. I S. 114);

8 5 Abs. 2 der Anordnung vom 14. März 1959 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen Projektierungsbetrieben und Projektierungsableitungen (Sonderdruck Nr. 299 des Gesetzblattes).

Berlin, den 16. März 1964

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister der Finanzen

Leuschner
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter
des Ministers